

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 5/08 S

L 6 SB 42/07 (Sächsisches LSG)
S 4 SB 8/07 (SG Dresden)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales
- Landesversorgungsamt -,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung der Beschwerde gegen den
Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 12. März 2008
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen den vorgenannten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, den Beklagten zu verpflichten, bei ihr die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Merkzeichen "G", "B" und "RF" festzustellen. Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat mit Beschluss vom 12.3.2008 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen.
- 2 Die Klägerin hat mit Schreiben vom 24.10.2008 sinngemäß gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt; zugleich hat sie sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist abzulehnen, weil ihre Rechtsverfolgung vor dem Bundessozialgericht (BSG) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (vgl. § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Gegen den Beschluss des LSG ist eine Beschwerde an das BSG nicht statthaft (vgl. § 177 SGG). Damit scheidet auch die Beordnung eines Rechtsanwalts aus (§ 121 ZPO).
- 4 Die Beschwerde ist schon deshalb unzulässig, weil die Klägerin nicht ordnungsgemäß vertreten ist. Rechtsmittel zum Bundessozialgericht können nämlich wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

